

V e r o r d n u n g

über das Verbot des Mitbringens und des Genusses alkoholischer Getränke aller Art im Ortsbereich Rennhofen anlässlich des 1. Mai und Christi Himmelfahrt des jeweiligen Jahres

vom 09.05.2014

Der Markt Emskirchen erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3, Abs. 8 sowie Art. 23 Abs. 1 und 3 und Art. 42 Abs 1 des Gesetzes über die Landesstraftrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2001-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. 2013 S. 403) folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke im Ortsbereich Rennhofen jeweils am 01. Mai und an Christi Himmelfahrt eines Jahres.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan rot markiert und umgrenzt. Er gilt für öffentliche Straßen, Gehwege, Plätze und Anlagen im Ortsbereich Rennhofen. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Verzehr und Mitführen alkoholischer Getränke

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Verzehr alkoholischer Getränke aller Art zu den in Art. 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten verboten.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Mitführen alkoholischer Getränke aller Art zu den in Art. 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten verboten.

§ 3

Ausnahmen

Die Gemeinde kann im Rahmen einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) Ausnahmen vom Verbot des § 2 Abs. 1 zulassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Emskirchen, den 09.05.2014

gez.

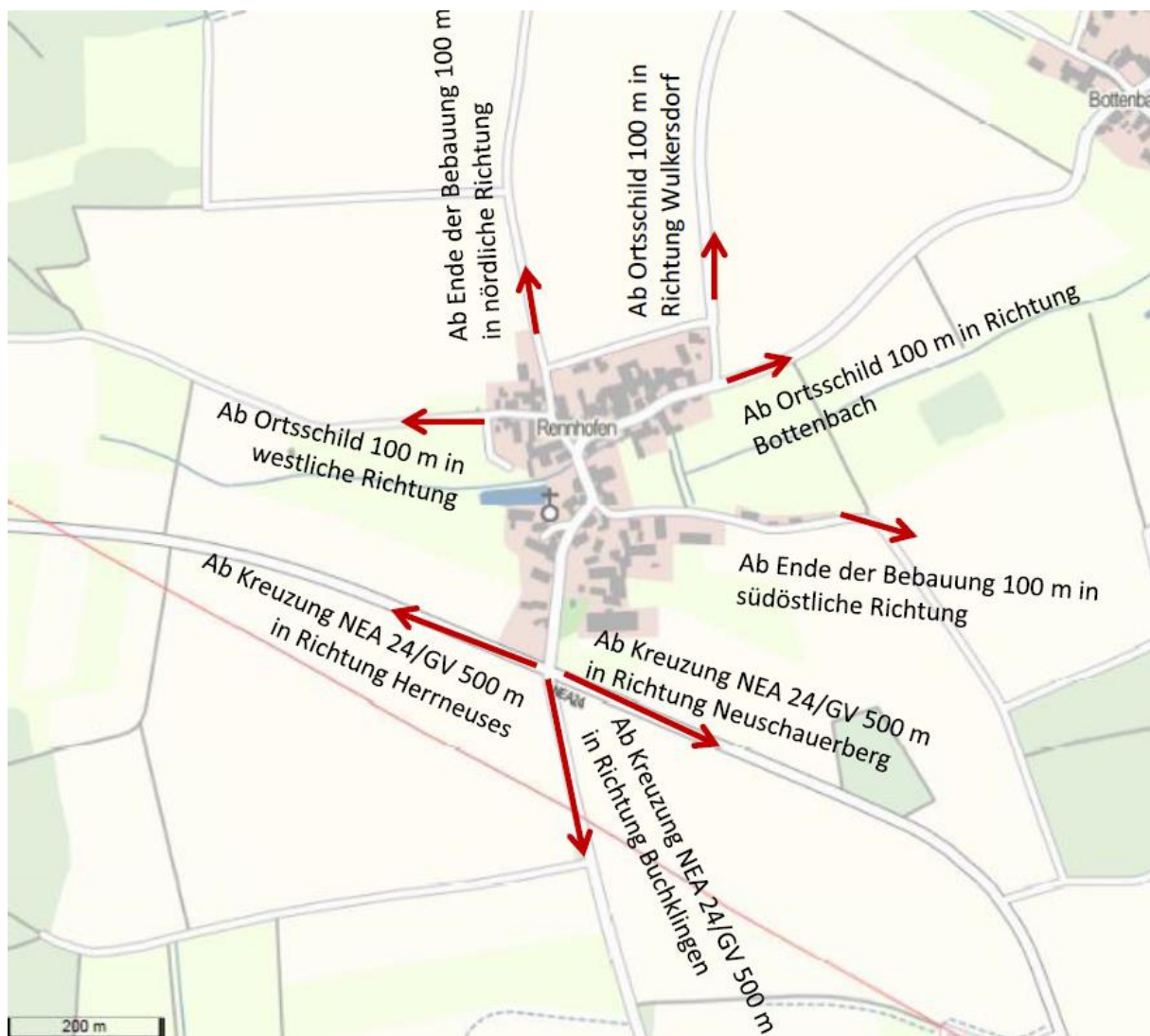
Harald Kempe

1. Bürgermeister

Anlage zur Verordnung über das Verbot des Mitbringens und des Genusses alkoholischer Getränke aller Art im Ortsbereich Rennhofen anlässlich des 1. Mai und Christi Himmelfahrt des jeweiligen Jahres vom 09.05.2014

Zu § 1 Abs. 2 räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung über das Verbot des Mitbringens und des Genusses alkoholischer Getränke aller Art im Ortsbereich Rennhofen anlässlich des 1. Mai und Christi Himmelfahrt des jeweiligen Jahres ist im unten stehenden Plan rot markiert und umgrenzt. Er gilt für öffentliche Straßen, Gehwege, Plätze und Anlagen im Ortsbereich Rennhofen. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.





Emskirchen, den 09.05.2014

gez.
Harald Kempe
1. Bürgermeister

Hinweis: Die gaststättenrechtliche Erlaubnis des Gaststättenbetriebes Baumhaus in Rennhofen bleibt von dieser Verordnung unberührt.